

**Studien- und Prüfungsordnung  
für das Masterprogramm (MAS) in Verwaltungsrech  
(Administrative Law) an der Universität Basel**

## **Studien- und Prüfungsordnung**

### *Allgemeines*

#### **§ 1.**

<sup>†</sup> Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das berufsbegleitende Masterprogramm (MAS) in Verwaltungsrecht (Administrative Law) an der Universität Basel

<sup>2</sup> Die Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmung zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

### *Studienangebot*

#### **§ 2**

<sup>†</sup> Das Studienangebot dieses Masterprogramms umfasst:

a) die Möglichkeit, die einzelnen Module des von der Universität Basel zertifizierten Masterprogramms (MAS) in Verwaltungsrecht (Administrative Law) zu besuchen.

b) das von der Universität Basel zertifizierte Masterprogramm (MAS) in Verwaltungsrecht (Administrative Law) zu erwerben.

<sup>2</sup> Auf dem MAS Zertifikat werden die Dauer des Masterprogramms, sowie die besuchten Module und die jeweiligen Noten vermerkt.

### *Trägerschaft: und Organe*

#### **§ 3**

<sup>†</sup> Die Organe sind die Studienleitung, der wissenschaftliche Beirat, die Aufnahmekommission sowie der Prüfungsausschuss nebst dem/der Prüfungsdelegierten.

<sup>2</sup> Der wissenschaftliche Beirat (Advisory Board) wird auf Antrag der Studienleitung durch das Rektorat eingesetzt.

<sup>3</sup> Träger dieses Weiterbildungsstudiums sind die Uni Weiterbildung der Universität Basel, die Juristische Fakultät und der Verein Mensch im Recht.

### *Zusammensetzung*

#### **§ 4**

<sup>†</sup> Die Studienleitung hat fünf Mitglieder, wovon mindestens eines ein habilitiertes Mitglied der Juristischen Fakultät Basel ist.

<sup>2</sup> Der wissenschaftliche Beirat (Advisory Board) hat sieben Mitglieder, wovon mindestens vier ausgebildete Juristen oder Juristinnen sind und ein Mitglied der Uni Weiterbildung angehört.

## UNI WEITERBILDUNG

<sup>3</sup> Die Aufnahmekommission wird gebildet aus dem/der Prüfungsdelegierten und je einem durch Wahl vom jeweiligen Gremium bestimmten Mitglied der Studienleitung und dem wissenschaftlichen Beirat (Advisory Board).

<sup>4</sup> Das Amt des Prüfungsdelegierten wird in § 15 dieser Ordnung separat geregelt.

<sup>5</sup> Die Doppelmitgliedschaft in einem Gremium ist nur möglich, falls sie in der Ordnung erwähnt wird

### *Zuständigkeiten*

#### **§ 5**

<sup>1</sup> Die Studienleitung ist zuständig für alle inhaltlichen und organisatorischen Aspekte des Masterprogramms, die nicht ausdrücklich in die Verantwortung eines anderen Organs fallen. Insbesondere sorgt er für die wissenschaftliche Konzeption und die organisatorische Abwicklung des Unterrichts und der Projekte.

<sup>2</sup> Der wissenschaftliche Beirat ist für die Überwachung des Studienprogramms und der einzelnen Module zuständig. Ihm obliegt die Sicherung der Qualität des gesamten Studienangebots.

<sup>3</sup> Die Zuständigkeit des Prüfungsdelegierten wird in § 15 dieser Ordnung separat geregelt.

<sup>4</sup> Der Aufnahmekommission obliegt die Entscheid über die Zulassung der Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen zum gesamten Studiengang oder zu einzelnen Modulen.

### *Kreditpunkte*

#### **§ 6**

<sup>1</sup> Durch den Master Studiengang werden grundsätzlich 60 Kreditpunkte erworben.

<sup>2</sup> Die Vergabe der Credit-Points richtet sich grundsätzlich nach den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz der schweizerischen Universitäten (CRUS).

### *Zielpublikum*

#### **§ 7**

Das berufsbegleitende Masterprogramm (MAS) in Verwaltungsrecht (Administrative Law) richtet sich an Juristinnen und Juristen, sowie nicht-juristisch ausgebildete Personen, die sich aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit mit verwaltungrechtlichen Fragestellungen befassen.

### *Module*

#### **§ 8**

<sup>1</sup> Es ist möglich die folgenden Module einzeln oder als Gesamtprogramm zu besuchen:

- Modul besonderes Verwaltungsrecht

## UNI WEITERBILDUNG

- Modul Handlungsformen
- Modul NPM
- Modul neue Kommunikationstechniken
- Modul Verfahrensrecht
- Modul Ausgliederung und Privatisierung
- Modul Mediation
- Modul regionales, nationales und internationales Recht
- Modul Verwaltungsrecht und Gesellschaft
- Modul Verwaltung und Ethik

<sup>2</sup> Diese Liste kann gemäss § 26 der Studienordnung ergänzt oder eingeschränkt werden.

<sup>3</sup> Die Studienleitung berät die Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen bei der individuellen und sinnvollen Zusammenstellung der Module.

<sup>4</sup> Die einzelnen Module werden gemäss dem ECTS Kreditpunkte System bewertet, wobei ein Kreditpunkt dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden durch die einzelnen Kursteilnehmenden entspricht.

<sup>5</sup> Die Zahl der Kreditpunkte pro Modul werden in den Ausführungsbestimmungen bestimmt.

### *Prüfungen, Leistungsnachweise*

#### **§ 9**

<sup>1</sup> Die einzelnen Module werden durch mündliche Leistungsüberprüfungen oder eine schriftliche Arbeit abgeschlossen.

<sup>2</sup> Die Art der Leistungsüberprüfung wird den Kursteilnehmenden bei Beginn des jeweiligen Kurses mitgeteilt.

<sup>3</sup> Die genauen Prüfungsdaten werden den Kursteilnehmenden vier Wochen vor Beginn der Prüfungen schriftlich mitgeteilt.

<sup>4</sup> Die Ausführungsbestimmungen regeln die weiteren Prüfungsmodalitäten. Der Prüfungstoff wird in einer Wegleitung bekanntgegeben.

#### **§ 10**

<sup>1</sup> Aufgrund der bestandenen Leistungsüberprüfungen der einzelnen Module erhalten die Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen eine schriftliche Kursbestätigung.

<sup>2</sup> Das berufsbegleitende Masterprogramm (MAS) in Verwaltungsrecht (Administrative Law) ist abgeschlossen, falls die Kursteilnehmenden in den von ihnen gewählten Modulen insgesamt 60 Kreditpunkte erworben haben.

#### **§ 11**

<sup>1</sup> Eine Masterarbeit erbringt den Nachweis einer eigenständigen Leistung im Bereich des Verwaltungsrechts. Ziel der Masterarbeit ist es, das konzeptuelle und methodische Wissen und Können zu zeigen.

## UNI WEITERBILDUNG

<sup>2</sup> Die Themen der Masterarbeit werden in einem gemeinsamen Prozess unter den am Masterprogramm Beteiligten definiert.

<sup>3</sup> Die Masterarbeit ersetzt die mündliche Prüfung in einem der durch die KursteilnehmerInnen gewähltem Modul.

<sup>4</sup> Das Ergebnis der Masterarbeit ist einerseits schriftlich zu dokumentieren und andererseits vor einer Arbeitsgruppe zu präsentieren.

<sup>4</sup> Die Beurteilung der Masterarbeit erfolgt durch die begleitenden Dozierenden, allenfalls ergänzt durch Korreferentinnen und -referenten der Juristischen Fakultät sowie der Studienleitung. Der Entscheid lautet auf: genehmigt oder nicht genehmigt.

<sup>5</sup> Die organisatorischen Entscheide hinsichtlich der Masterarbeit und deren Präsentation liegen abschliessend bei der Studienleitung.

### § 12

<sup>1</sup> Im Anschluss an die Präsentation der Masterarbeit findet mit der Kandidatin oder dem Kandidaten und den begleitenden Dozierenden ein einstündiges Kolloquium im Sinne einer Abschlussprüfung statt. Ist die oder der begleitende Dozierende nicht Mitglied der Juristischen Fakultät, so regelt diese ihre Vertretung bei der Präsentation des Kolloquiums.

<sup>2</sup> Thema dieses Kolloquiums ist die Masterarbeit.

<sup>3</sup> Die Studienleitung und eine allfällige Fakultätsvertretung entscheiden darüber, ob das abschliessende Kolloquium bestanden oder nicht bestanden ist. Der Entscheid ist kurz zu begründen und den Studierenden schriftlich in Form einer Verfügung durch die Studienleitung mitzuteilen.

<sup>4</sup> Das abschliessende Kolloquium zur Präsentation der Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

### § 13

Die einzelnen Prüfungen können jeweils einmal wiederholt werden. Bei denjenigen Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen, die die Leistungsüberprüfungen in einem Modul beim zweiten Versuch nicht bestehen, kann das Modul nicht mehr angerechnet werden.

### *Zulassungsvoraussetzungen zum Masterprogramm*

### § 14

<sup>†</sup> Zugelassen wird, wer

(a) über einen juristischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studienabschluss verfügt.  
oder

(b) eine berufliche Tätigkeit ausübt oder ausgeübt hat auf einem Gebiet mit Bezug zum Masterprogramm (MAS) in Verwaltungsrecht (Administrative Law) und das Studium berufsbegleitend absolvieren kann.

## UNI WEITERBILDUNG

<sup>2</sup> Die Aufnahmekommission entscheidet im Zweifelsfalle über die Eignung der Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen.

<sup>3</sup> Die Anzahl der Kursteilnehmenden, die in den jeweiligen Studiengang aufgenommen werden können, ist beschränkt. Sie richtet sich nach den verfügbaren Kapazitäten.

<sup>4</sup> Den Entscheid über die Zulassung trifft die Aufnahmekommission. Liegen mehr Anmeldungen vor als Studienplätze zu vergeben sind, so erfolgt die Auswahl nach der Vorbildung und Berufserfahrung.

### *Anmeldung und Durchführung*

#### **§ 15**

<sup>1</sup> Die Studienleitung regelt das Anmeldeverfahren.

<sup>2</sup> Bei ungenügender Zahl der Anmeldungen kann auf die Durchführung des Masterprogramm (MAS) in Verwaltungsrecht (Administrative Law) oder einzelner Module durch die Studienleitung verzichtet werden, ohne dass dadurch Schadenersatzansprüche begründet werden.

<sup>3</sup> Das Masterprogramm (MAS) in Verwaltungsrecht (Administrative Law) wird in der Regel in Form von Blockkursen abgehalten.

<sup>4</sup> Der Studienort ist grundsätzlich Basel, wobei insbesondere die Räumlichkeiten der Universität Basel genutzt werden. Es könne aber auch Blockkurse an anderen Orten abgehalten werden

<sup>5</sup> Die Präsenz der Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen ist Pflicht. Die Ausnahmen werden in den Ausführungsbestimmungen statuiert. Eine aktive Teilnahme der Kursteilnehmenden am Unterricht ist erwünscht.

### *Immatrikulation*

#### **§ 16**

<sup>1</sup> Die Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen unterstehen § 23 der Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 27. 10. 1999 und erhalten eine Legitimationskarte.

<sup>2</sup> Das Universitätsgesetz sowie das Weiterbildungsreglement sind sinngemäss anwendbar.

<sup>3</sup> Die Kursteilnehmenden haben für die eigene ordentliche Versicherung zu sorgen. Weder die Studienleitung noch die Universität Basel haften für die Schäden unversicherter Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen.

### *Prüfungsausschuss und Prüfungsdelegierte bzw. Prüfungsdelegierter*

#### **§ 17**

<sup>1</sup> Die Durchführung der Prüfungen obliegt einem Prüfungsausschuss. Dieser besteht aus allen an der jeweiligen Prüfung beteiligten Prüfenden.

<sup>2</sup> Es wird durch Beschluss des wissenschaftlichen Beirats auf Antrag der Studienleitung ein Mitglied der Studienleitung als Prüfungsdelegierte bzw. als Prüfungsdelegierter eingesetzt, der bzw. die dem Prüfungsausschuss vorsteht. Diese Studienordnung sowie die Wegleitung umschreiben die Zuständigkeiten des bzw. der Prüfungsdelegierten.

## UNI WEITERBILDUNG

### *Prüfungsberechtigte*

#### **§ 18**

<sup>1</sup> Prüfungen werden durch die Dozentinnen bzw. Dozenten der einzelnen Lehrveranstaltung abgenommen.

<sup>2</sup> Andere Dozentinnen und Dozenten können durch Beschluss des wissenschaftlichen Beirats auf Antrag der Studienleitung zur Abnahme von mündlichen Prüfungen ermächtigt werden.

### *Anmeldung zur Prüfung, Rückzug*

#### **§ 19**

Die Anmeldung zur Prüfung ist verbindlich; vorbehalten bleibt der Rückzug unter Berufung auf Gründe, die in den Ausführungsbestimmungen umschrieben werden.

### *Verzicht auf Prüfungsantritt und Prüfungsabbruch*

#### **§ 20**

Tritt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Prüfung nicht an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

### *Prüfungszeitraum*

#### **§ 21**

<sup>1</sup> Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen, welche den Master in Verwaltungsrecht (Administrative Law) erwerben wollen, müssen die letzte Modul Prüfung maximal 2 Jahre nach Antritt an der erste Prüfung absolvieren, ansonsten verfallen die in den ersten Modulen erworbenen Credit-Points.

<sup>2</sup> Die Prüfungsdelegierte bzw. der Prüfungsdelegierte kann bei Vorliegen triftiger Gründe, insbesondere wegen Fremdsprachigkeit, den Prüfungszeitraum im Einzelfall auf Gesuch hin angemessen verlängern.

### *Prüfungssprache*

#### **§ 22**

<sup>1</sup> Prüfungssprache ist Deutsch.

<sup>2</sup> Die Prüfenden können für mündliche Prüfungen eine andere Sprache zulassen.

<sup>3</sup> Die schriftlichen Arbeiten können in Ausnahmefällen auch in Französisch, Italienisch oder Englisch verfasst werden. Dem Prüfungsdelegierten obliegt der Entscheid über diese Ausnahmen.

## UNI WEITERBILDUNG

### *Unkorrektheiten bei Prüfungen*

#### **§ 23**

<sup>1</sup> Es ist unzulässig:

- a) andere als die zugelassenen Hilfsmittel zu verwenden
- b) mit anderen Personen Informationen auszutauschen

<sup>2</sup> Unkorrektheiten haben das Nichtbestehen der gesamten Prüfung zur Folge. In leichteren Fällen kann auf die Note 1 in der betreffenden Prüfung erkannt werden. Der Prüfungsausschuss trifft den Entscheid nach Anhören der fehlbaren Person durch die Prüfungsdelegierte bzw. den Prüfungsdelegierten.

### *Bewertung der Prüfungsleistungen*

#### **§ 24**

<sup>1</sup> Die Prüfungsleistungen werden auf einer Notenskala von 1–6 Punkten mit einer vollen oder halben Note bewertet.

<sup>2</sup> Den einzelnen Noten entsprechen die folgenden Wertungen:

- (a) 6 hervorragend
- (b) 5,5 sehr gut
- (c) 5 gut
- (d) 4,5 befriedigend
- (e) 4 ausreichend
- (f) 3,5–1 nicht ausreichend.

### *Gebühren, Ausschluss*

#### **§ 25**

<sup>1</sup> Die Studienleitung legt in Absprache mit dem Rektorat der Universität Basel die für den Besuch der einzelnen Module erhobenen Kursgelder fest.

<sup>2</sup> Zusätzlich ist eine Prüfungsgebühr, welche die Kosten für die einzelnen Prüfungen, die administrativen Kosten und die Gebühr für das Schlusszertifikat deckt, zu entrichten. Diese Prüfungsgebühr wird in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Studienordnung geregelt.

<sup>3</sup> Die Annullierungsmodalitäten für den Kurs werden ebenfalls in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

## UNI WEITERBILDUNG

<sup>4</sup> Die Kursteilnehmenden können vom Studiengang ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Bestimmung dieser Studienordnung verstossen oder aufgrund von sonstigem unkorrektem Verhalten.

<sup>5</sup> Das Ausschlussverfahren richtet sich nach § 7 der Studierenden-Ordnung der Universität Basel. Ein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung des Kursgeldes besteht nicht.

### *Rechtsmittel*

#### **§ 26**

<sup>1</sup> Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, zu eröffnen. Sie können gemäss § 27 des Universitätsgesetzes bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Universitätsgesetz sowie dem Organisationsgesetz des Kantons Basel-Stadt.

<sup>3</sup> Als Verfügung gelten Bescheide über Zulassung bzw. Nichtzulassung oder Ausschluss vom Studiengang, sowie Prüfungsbescheide.

### *Ausführungsbestimmungen*

#### **§ 27**

Die Ausführungsbestimmungen und die Wegleitungen sind auf Antrag der Studienleitung durch den wissenschaftlichen Beirat zu erlassen.

#### **§ 28**

Der wissenschaftlichen Beirat kann durch Beschluss die Liste der Module erweitern oder einschränken. Dabei sind angemessene Übergangsfristen zu wahren.

### *Inkrafttreten*

#### **§ 29**

Diese Studienordnung tritt nach Genehmigung durch das Rektorat der Universität Basel in Kraft.

**Vom Rektorat genehmigt am 15.03.2005  
Beschluss Nr. 05.03.84**